

Entscheidungsanmerkung

Beweislastumkehr im Rahmen des Rückforderungsanspruchs; kein Anerkenntnis durch Bezahlung einer Rechnung

a) Die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung rechtfertigt für sich genommen weder die Annahme eines deklaratorischen noch eines „tatsächlichen“ Anerkenntnisses der beglichenen Forderung (im Anschluss an BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 – VII ZR 165/05, NJW-RR 2007, 530).

b) Die in § 476 BGB vorgesehene Beweislastumkehr findet bei allen Ansprüchen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer Anwendung, bei denen es im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sachmängelgewährleistungsrechten des Verbrauchers darauf ankommt, ob die verkaufte Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. Das gilt auch dann, wenn das Bestehen eines Mangels bei Gefahrübergang Vorfrage für andere Ansprüche ist. (Amtliche Leitsätze)

BGB § 437 Nr. 1, § 439 Abs. 2, § 474, § 476, § 781, § 812 Abs. 1 S. 1, § 814

BGH, Urt. v. 11.11.2008 – VIII ZR 265/07 (LG Bonn, AG Rheinbach)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung

1. Ein Fall, mitten aus dem Leben. Zwischen einem Händler und einem Verbraucher kommt es zum Abschluss eines Kaufvertrags über einen gebrauchten Pkw. Ein knappes halbes Jahr nach Übergabe des Wagens an den Käufer tritt ein Getriebeschaden auf, weshalb sich der Käufer an den Verkäufer wendet. Nun erklärt sich der Verkäufer zur Reparatur des Wagens in seiner Werkstatt bereit und stellt dem Käufer anschließend einen Betrag von gut 1.000 € in Rechnung. Dabei beruft sich der Unternehmer auf eine in dem Kaufvertrag enthaltene Garantievereinbarung, nach der der Käufer einen Teil der Materialkosten zu tragen hat. Anstandslos zahlt der Käufer den entsprechenden Betrag. Als aber der Verbraucher erfährt, dass ihm ein gesetzlicher Anspruch auf kostenlose Reparatur zustand, wenn das Fahrzeug schon bei Gefahrübergang mangelhaft war, fordert er die Rückzahlung der 1.000 €.

2. Der Fall wirft zwei zentrale Fragen auf: Welcher Aussagegehalt, welche Bedeutung kommt der vorbehaltlosen Zahlung des Verbrauchers auf die ihm gestellte Rechnung zu? Finden die besonderen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf uneingeschränkt auch zur Begründung eines Rückforderungsanspruchs Anwendung?

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Vorab sei die Verbrauchsgüterkaufrechtliche Rechtslage geklärt. Stellt man sich den Fall ohne Zahlungs- und Rückforderungsproblematik vor, ergibt sich folgendes Bild: Es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf über ein gebrauchtes Fahrzeug. Innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt sich ein Mangel an dem Wagen. Es lässt sich nicht mehr feststellen, ob der vorliegende übermäßige Verschleiß des Getriebes bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Gerade für diese Fallkonstellation sieht § 476 BGB vor, dass sich der Käufer auf die in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung berufen kann und davon auszugehen ist, dass der Wagen bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war². In Folge dessen steht dem Verbraucher ein Anspruch auf kostenlose Reparatur des Getriebes aus §§ 437 Nr. 1, 439 BGB zu. Der Verkäufer wäre also unzweifelhaft zur kostenlosen Nacherfüllung verpflichtet gewesen.

2. Nun stellt sich aber im vorliegenden Fall die Frage, ob die Beweislastumkehr aus § 476 BGB Anwendung findet, im Gewand des Rückforderungsanspruchs. Der Verbraucher hatte die Reparatur bereits bezahlt und fordert den Betrag zurück. Vollkommen zu Recht wendet der VIII. Zivilsenat des BGH § 476 BGB auch in dieser Konstellation an. Zu verorten hat man die Prüfung des § 476 BGB bei der Frage, ob es einen Rechtsgrund für die Bezahlung der Reparatur durch den Verbraucher gab oder ob nicht vielmehr der Verkäufer nach dem Gesetz verpflichtet gewesen wäre, sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen. Genau hier stellt sich im Rahmen des § 812 BGB die Frage, ob ein Gewährleistungsanspruch des Käufers bestand, was wiederum voraussetzt, dass der Wagen bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Auch hier steht dem Verbraucher § 476 BGB zur Seite.

3. Etwas anderes könnte jedoch gelten, wenn, und so hat es das LG Bonn als Berufungsinstanz gesehen³, der vorbehaltlosen Zahlung der Reparaturrechnung durch den Käufer ein weitergehender Erklärungsgehalt beigemessen werden kann:

„Durch die vorbehaltlose Bezahlung der Reparaturrechnung habe er ein Tatsachenanerkentnis im Sinne eines Zeugnisses gegen sich selbst abgegeben, welches diese Vermutung überlagere, so dass er schon aus diesem Grunde die Beweislast für das Nichtbestehen eines rechtlichen Grundes seiner Zahlung zu tragen habe.“

Es stellt sich somit die Frage, ob der Verbraucher dadurch, dass er sich anstandslos an den Reparaturkosten beteiligt hat, auf seinen gesetzlich verankerten Anspruch auf kostenlose Nachbesserung verzichtet hat. Der BGH lehnt dies in diesem Urteil völlig zu Recht ab und stellt in erfreulicher Klarheit fest, dass, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, der vorbehaltlosen Zahlung des Verbrauchers kein über den Erfüllungswillen hinausgehender Erklärungsgehalt zukommt⁴:

² Entscheidungsgründe Rn. 14 mit Verweis auf BGH WM 2007, 2126, Rn. 16.

³ Rn. 5 des vorliegenden Urteils.

⁴ Rn. 9 - 12.

¹ Das Urteil war am 21.1.2009 abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de/>.

„a) Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, dass es neben dem „abstrakten“ Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) und dem im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelten bestätigenden (deklaratorischen) Schuldanerkenntnis noch ein drittes („tatsächliches“) Anerkenntnis gibt, das keinen besonderen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen des Schuldners verkörpert, sondern das der Schuldner zu dem Zweck abgibt, dem Gläubiger seine Erfüllungsbereitschaft mitzuteilen und ihn dadurch etwa von sofortigen Maßnahmen abzuhalten oder ihm den Beweis zu erleichtern. Solche „als Zeugnis des Anerkennenden gegen sich selbst“ zu wertenden Bestätigungserklärungen können im Prozess eine Umkehr der Beweislast bewirken und stellen dabei ein Indiz dar, das der Richter – mit der gleichzeitigen Möglichkeit einer Entkräftung – bei seiner Beweismwürdigung verwerten kann (BGHZ 66, 250, 254 f.).

b) Das Berufungsgericht hat sich bei der Würdigung der geleisteten Zahlung des Klägers jedoch rechtsfehlerhaft von der Annahme leiten lassen, „die vorbehaltlose Erfüllung einer Forderung (sei) die stärkste Form eines tatsächlichen Anerkenntnisses einer Forderung“. Zwar ist die tatrichterliche Auslegung einer – auch konkludenten – Individualerklärung revisionsrechtlich nur beschränkt darauf überprüfbar, ob gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind. Das ist hier indessen der Fall.

Das Berufungsgericht hat seine Annahme, die vorbehaltlose Erfüllung einer Forderung sei die stärkste Form eines tatsächlichen Anerkenntnisses einer Forderung, nicht weiter dahin vertieft, an welche Tatsachen dieses Anerkenntnis anknüpft und ob sie den Schluss tragen, dass der Kläger die Ursachen des Getriebeschadens als in seinem Verantwortungsbereich liegend angesehen hat. Es hat vielmehr nur den Umstand der Rechnungsstellung und die anschließende Bezahlung aus sich heraus ausgelegt und dem eine Bedeutung beigemessen, wie sie typischerweise einem bestätigenden (deklaratorischen) Schuldanerkenntnis zukommt, in dessen Zusammenhang die Bewertung der vorbehaltlosen Zahlung einer Rechnung als Anerkenntnis üblicherweise (allein) erörtert wird (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 1995 - X ZR 42/93, WM 1995, 1886, unter II 1; Urteil vom 11. Januar 2007 - VII ZR 165/05, NJW-RR 2007, 530, Tz. 8). Hierbei hat das Berufungsgericht übersehen, dass es ohne Feststellung näherer Umstände keine Vermutung für die Abgabe eines Anerkenntnisses gibt. Die Wertung einer rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung als Anerkenntnis setzt vielmehr in der Regel eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Eine solche Interessenlage kann namentlich darin liegen, ein zwischen den Parteien bestehendes Schuldverhältnis einem Streit oder zumindest einer (subjektiven) Ungewissheit über den Bestand des Rechtsverhältnisses oder seine Rechtsfolgen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen zu entziehen (BGHZ 66, 250, 255; BGH, Urteil vom 1. Dezember 1994 - VII ZR 215/93,

WM 1995, 402, unter II 2 g; Urteil vom 11. Juli 1995, aaO; Urteil vom 11. Januar 2007, aaO). Dazu ist indes nichts festgestellt.

Für die Bezahlung einer Rechnung ohne Erhebung von Einwendungen ist hiervon keine Ausnahme zu machen. Der Umstand, dass eine Rechnung vorbehaltlos beglichen wird, enthält über seinen Charakter als Erfüllungshandlung (§ 363 BGB) hinaus keine Aussage des Schuldners, zugleich den Bestand der erfüllten Forderungen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen außer Streit stellen zu wollen. Das gilt auch für die tatsächlichen Grundlagen der einzelnen Anspruchsmerkmale. Zwar wird es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht als ausgeschlossen angesehen, der vorbehaltlosen Begleichung einer Rechnung zugleich eine Anerkenntniswirkung hinsichtlich der zu Grunde liegenden Forderung beizumessen. Dies erfordert aber stets ein Vorliegen weiterer Umstände, die geeignet sind, eine derartige Wertung zu tragen. Solche Umstände sind hier nicht festgestellt. Für sich genommen rechtfertigt die Bezahlung der Rechnung nicht die Annahme eines Anerkenntnisses (BGH, Urteil vom 11. Januar 2007, aaO, Tz. 9).“

Aktuell wird an dieser Stelle eine grundsätzliche Frage der Rechtsgeschäftslehre, die darin besteht, ob in einer vorbehaltlosen Zahlung weitere Erklärungen liegen. Aufgetreten ist dieses Problem etwa auch im Wohnraummietrecht. Hier stellt sich oftmals die Frage, ob sich ein Mieter, der vorbehaltlos eine Forderung des Vermieters erfüllt, deren Bestehen anerkennt. Beispielhaft sei die Zahlung der erhöhten Miete auf ein unwirksames Mieterhöhungsverlangen oder die Begleichung einer fehlerhaften Nebenkostenabrechnung genannt. Hierzu gibt es eine recht uneinheitliche Rechtsprechung desselben Senats⁵. Richtigerweise sollte man einer vorbehaltlosen Zahlung eines Verbrauchers oder Wohnraummieters nur dann eine über den Willen zur Erfüllung der an ihn gestellten Forderungen hinausgehende Bedeutung beimessen, wenn diesbezüglich deutliche Anzeichen zu erkennen sind und insoweit einen strengen Maßstab anlegen. In dem vorliegenden Urteil zu § 476 BGB ist der BGB dem gerecht geworden.

III. Examensrelevanz

Mit den Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufrechts muss sich nicht nur jeder Examenskandidat unbedingt vertraut machen. Auch während des Studiums werden das Kaufrecht im Allgemeinen und die Eigenarten der auf der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie beruhenden Vorschriften gerne geprüft. Der Beweislastumkehr aus § 476 BGB kommt dabei schon insoweit zentrale Bedeutung zu, als die Vorschrift schnell zum Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung wurde⁶ und die ersten Urteile des BGH zum re-

⁵ Einerseits BGH WuM 2005, 518 und NJW 1998, 445 (446) zur Mieterhöhung und BGH NJW 2008, 283 zum Betriebskostenrecht; s. auch Langenberg, NJW 2008, 1269; Artz, NZM 2005, 367.

⁶ Gsell, JZ 2008, 29 und JuS 2005, 967; Witt, ZGS 2007, 386.

formierten Kaufrecht dazu ergangen sind. Mittlerweile liegt ein ganzes Bündel von Entscheidungen vor⁷. Dieses hat mit dem vorliegenden Fall Zuwachs bekommen.

Privatdozent Dr. Markus Artz, Trier/Heidelberg/Bielefeld

⁷ BGH NJW 2004, 2299; NJW 2005, 3490; NJW 2006, 434; NJW 2006, 1195; NJW 2006, 2250; NJW 2007, 2619; NJW 2007, 2621.